

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0306/2017/BV

Datum:
07.09.2017

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Amt für Liegenschaften

Betreff:

**Nachlass der Eheleute Ruth und Erich Kley,
Ingrimstraße 14**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. Oktober 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.10.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung mit dem SOS-Kinderdorf e. V. gemäß dem Entwurf in Anlage 01 zur Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung für den Fall der Nichterfüllung des Testaments der Eheleute Erich und Ruth Kley durch die Stadt als Alleinerbin und nicht befreite Vorerbin zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Eine genaue Kostenschätzung kann zur Zeit noch nicht abgegeben werden.	
Einnahmen:	
Barmittel aus dem Nachlass Kley	1.019.135 €
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadt ist nach dem Testament der Eheleute Kley vom Nachlassgericht als „Alleinerbin und nicht befreite Vorerbin“ eingesetzt worden. Dies aber würde bedeuten, dass der Stadt lediglich der Zugriff auf die Zinsen des Nachlassvermögens erlaubt ist, während der Verbrauch des Kapitals bis zum Ablauf von 30 Jahren verwehrt bliebe. Eine Vereinbarung gemäß dem Entwurf in Anlage 01 soll es nun der Stadt ermöglichen, den Nachlass uneingeschränkt entsprechend den testamentarischen Auflagen zu verwenden.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2017

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2017

4 **Nachlass der Eheleute Ruth und Erich Kley, Ingramstraße 14** Beschlussvorlage 0306/2017/BV

Stadträtin Stolz stellt den **Antrag**

Über die Familie Kley soll eine Dokumentation in Auftrag gegeben werden und am Haus ein Schild angebracht werden, das darauf hinweist, dass dieses Haus von den Eheleuten Kley vererbt wurde.

Herr Krapp, Leiter des Liegenschaftsamtes, informiert, dass das Gebäude nicht von den Eheleuten Kley vererbt worden sei, sondern sich dieses bereits im Eigentum der Stadt befunden habe. Der Nachlass bestehe aus Kapitalvermögen, das für die Instandsetzung / den Umbau des Gebäudes verwendet werden soll.

Nach dieser Ausführung verzichtet Stadträtin Stolz auf die Abstimmung des Antrages und Bürgermeister Dr. Gerner ruft den Beschlussvorschlag der Verwaltung auf:

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung mit dem SOS-Kinderdorf e. V. gemäß dem Entwurf in Anlage 01 zur Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung für den Fall der Nichterfüllung des Testaments der Eheleute Erich und Ruth Kley durch die Stadt als Alleinerbin und nicht befreite Vorerbin zu.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner
Bürgermeister

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2017

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Mit Beschlussvorlage Drucksache 0179/2016/BV hat die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss über die Einzelheiten des Nachlasses der Eheleute Ruth und Erich Kley umfassend berichtet. Das Gremium hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 dem Aus- und Umbau des Anwesens Ingrimstraße 14 unter Verwendung des Nachlassvermögens zugestimmt.

Zwischenzeitlich hat das Nachlassgericht im August 2016 die Stadt entsprechend dem letzten Willen der Eheleute Kley jedoch als „Alleinerbin und nicht befreite Vorerbin“ eingesetzt. Durch diese Regelung ist die Stadt in ihrer Verfügungsmacht über das Nachlassvermögen stark eingeschränkt. Ein nicht befreiter Vorerbe darf neben weiteren Auflagen allenfalls auf die Erträge des Nachlasses zugreifen. Ob sich die Eheleute Kley bei der Abfassung ihres Testaments der Tragweite dieser für die Stadt nachteiligen Regelung bewusst waren, lässt sich nachträglich nicht mehr ergründen.

Nach anfänglichen und zunächst scheinbar aussichtslosen Verhandlungen zwischen der eingesetzten Testamentvollstreckerin Rechtsanwältin Frau Dr. Hauger und dem SOS-Kinderdorf e. V., als dem Nacherben, hinsichtlich einer zivilrechtlichen Regelung, die der Stadt den unbeschränkten Zugriff auf das hinterlassene Vermögen erlauben würde, bahnt sich nunmehr eine Einigung an.

Mit dem von Frau Dr. Hauger verfassten Entwurf über eine notariell zu beurkundende Vereinbarung gemäß Anlage 01 unterwirft sich die Stadt für den Fall der Nichteinhaltung der testamentarischen Auflagen der sofortigen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Nacherben. Diese Sicherheitsleistung befreit die Stadt letztlich von allen Beschränkungen und Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als nicht befreite Vorerbin.

Das Nachlassvermögen, welches mittlerweile nach Abzug aller Verbindlichkeiten mit einem Betrag in Höhe von 1.019.135 € ermittelt wurde, stünde damit für die Ertüchtigung des Anwesens Ingrimstraße 14 uneingeschränkt zur Verfügung.

Wir bitten um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Der Abschluss der Vereinbarung gewährleistet der Stadt den uneingeschränkten Zugriff auf das Nachlassvermögen der Eheleute Kley.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Vereinbarung in der Nachlasssache mit dem Nacherben SOS-Kinderdorf e. V.